

99046017002000

Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt Festsetzung

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013274/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046017002000
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs der Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geld vom Kindsvater, Unterhalt vom Kindsvater , Geld für Kind von Vater, Geld für Betreuung von Kind, Geld für Kindsbetreuung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §1361 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Unterhalt bei Getrenntleben) • § 1578 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Maß des Unterhalts) • § 1603 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Leistungsfähigkeit) • § 1609 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter) • § 1615I Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt) • § 18 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts) • § 111 Nr. 8 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für Familienstreitsachen • § 112 Nr. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für Familienstreitsachen • § 113 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für Familienstreitsachen • § 114 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für Familienstreitsachen • § 231 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für Familienstreitsachen • §§ 232 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der

Modul	Sachverhalt
	freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zur Zuständigkeit
Teaser	Sie als nichtverheiratete Mutter können von dem Kindesvater Unterhalt aus dem Anlass der Geburt des gemeinsamen Kindes geltend machen.
Volltext	In den ersten Lebensjahren bedürfen Kinder einer besonderen Zuwendung durch ihre Eltern. Leben die Eltern getrennt, geht die Betreuung meist zulasten eines Elternteils allein. Nach dem Unterhaltsrecht kann der andere Elternteil in diesem Fall zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sein – auch, wenn beide nicht verheiratet waren oder sind.
Erforderliche Unterlagen	Nachweise über Einkommen, Vermögen sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse.
Voraussetzungen	<p>Sie als nichtverheiratete Mutter eines Kindes können unter folgenden Voraussetzungen für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes einen Unterhaltsanspruch, sowie einen darüberhinausgehenden Betreuungsunterhaltsanspruch geltend machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Ehe mit dem Kindesvater. • Die Vaterschaft ist festgestellt oder anerkannt. • Sie sind bedürftig, da Sie wegen Schwangerschaft, Pflege oder Erziehung des Kindes nicht voll berufstätig sein können. • Der Kindesvater ist leistungsfähig. <p>• kann von dem geltend gemacht werden, der das Kind betreut und deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedürftigkeit: Der unterhaltsbedürftige Elternteil kann nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen. • Leistungsfähigkeit: Der andere Elternteil ist in der Lage, aus seinem Einkommen und Vermögen zum Unterhalt des bedürftigen Elternteils beizutragen.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Gerichtskosten • Rechtsanwaltskosten • beides richtet sich nach dem Streitwert

Modul

Sachverhalt

Verfahrensablauf

- Fordern Sie den Ihnen zum Unterhalt verpflichteten schriftlich auf, an Sie zu zahlen. Bei Fragen zum Unterhalt erhalten Sie als alleinerziehender Elternteil kostenlos Rat und Unterstützung durch das örtlich zuständige Jugendamt. Dort können Sie auch die Höhe Ihres Anspruches ermitteln lassen. Kennen Sie das Einkommen des anderen Elternteils nicht, können Sie ihn auffordern, Ihnen hierüber Auskunft zu erteilen
- Kommt der Unterhaltsverpflichtete Ihrer schriftlichen Forderung nicht nach, können Sie Ihren Anspruch auf Unterhalt gerichtlich einklagen.
- In jedem Fall sollten Sie sich vor der Antragsstellung juristischen Rat holen. Wenn Sie in Hamburg wohnen und über geringes Einkommen verfügen, können Sie auch einen Beratungstermin bei den Anwälten der Öffentlichen Rechtsauskunft vereinbaren.
- Der Antrag, der den Gerichtsprozess einleitet, kann nur ein Rechtsanwalt beim Familiengericht einreichen. Bei geringem Einkommen können Sie Beratungs- oder Verfahrenskostenhilfe beantragen. Einen Hilfe für Ihre Anwaltssuche, finden Sie unter Links.
- Der weitere Ablauf des gerichtlichen Verfahrens richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften über den Zivilprozess.
- Das Gericht kann den Beteiligten aufgeben, Auskunft über ihr Einkommen, Vermögen sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu leisten. Kommen die Beteiligten dieser Anordnung nicht nach, kann das Gericht selbständig Erkundigungen einholen, zum Beispiel bei Arbeitgebern oder bei Versicherungen.

Bearbeitungsdauer

Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren gegebenenfalls länger, vom Einzelfall abhängig.

Frist

- frühestens vier Monate vor der Geburt bis drei Jahre nach der Geburt des nichtehelichen Kindes • in bestimmten Fällen über drei Jahre (zum Beispiel, wenn das Kind behindert ist)

weiterführende Informationen

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera>
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera>
<https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorf>

Modul	Sachverhalt
	<p>er_Tabelle/index.php https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorf_er_Tabelle/Tabelle-2023/Duesseldorfer-Tabelle-2023.pdf https://www.hamburg.de/branchenbuch/hamburg/10233492/n0/ https://www.hamburg.de/branchenbuch/hamburg/10233492/n0/</p>
Hinweise	<p>Eine Rechtsberatung findet beim Amtsgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.</p>
Rechtsbehelf	<p>Beschwerde gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt</p>
Kurztext	<p>Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs der Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anspruch für den Unterhalt von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt, kann nur von der nicht mit dem Vater verheirateten Mutter geltend gemacht werden. • Anwaltszwang • Voraussetzungen: Keine Ehe mit Kindesvater Vaterschaft festgestellt oder anerkannt Kindsmutter bedürftig, da wegen Schwangerschaft, Pflege oder Erziehung des Kindes nicht voll berufstätig Kindesvater leistungsfähig <p>Anspruch auf Betreuungsunterhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anspruch auf Unterhalt von vier Monaten vor, bis drei Jahre nach der Geburt, kann von dem geltend gemacht werden, der das Kind betreut und deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann.
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p>

Modul	Sachverhalt
	Hamburg Service
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)